

# Obergericht

Zivilgericht, 4. Kammer

ZSU.2022.262

(SG.2022.241)

Art. 136

<b>Entscheid</b>	vom 21.	Dezember	2022
------------------	---------	----------	------

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichter Egloff Oberrichterin Massari Gerichtsschreiber Huber
Gesuchsteller	A, [] vertreten durch Stéphanie de Vries, c/o Real Treuhand, Frischknecht Schaffhauserstrasse 43, Postfach, 8006 Zürich
Gegenstand	 Insolvenzerklärung

# Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

A. stellte mit Eingabe vom 18. Oktober 2022 beim Bezirksgericht Baden das Gesuch um Konkurseröffnung nach Art. 191 SchKG (Insolvenzerklärung).

#### 2.

Die Präsidentin des Bezirksgerichts Baden erkannte am 15. November 2022:

" 1.

Das Konkursbegehren des Gesuchstellers vom 18. Oktober 2022 wird abgewiesen.

2

Die Entscheidgebühr von Fr. 200.00 wird dem Gesuchsteller auferlegt und mit seinem Vorschuss von Fr. 4'000.00 verrechnet. Dem Gesuchsteller steht ein Betrag von Fr. 3'800.00 aus der Restanz seines Kostenvorschusses zu.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen."

3.

Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsteller am 24. November 2022 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und es sei über ihn wie vor Vorinstanz beantragt der Konkurs zu eröffnen.

## Das Obergericht zieht in Erwägung:

# 1.

#### 1.1.

Der Schuldner kann die Konkurseröffnung selber beantragen, indem er sich beim Gericht zahlungsunfähig erklärt (Art. 191 Abs. 1 SchKG). Der Richter eröffnet den Konkurs, wenn keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG besteht (Art. 191 Abs. 2 SchKG). Der Entscheid kann mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 194 i.V.m. Art. 174 Abs. 1 SchKG; ALEXANDER BRUNNER/FELIX H. BOLLER/EUGEN FRITSCHI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II, 3. Aufl. 2021, N. 30 zu Art. 191 SchKG).

### 1.2.

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen sind zu berücksichtigen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 194 i.V.m. Art. 174 Abs. 1 SchKG).

## 2.

# 2.1.

Die Vorinstanz begründete die Abweisung des Konkursbegehrens im Wesentlichen wie folgt: Der Gesuchsteller verfüge gemäss seiner Insolvenzerklärung vom 18. Oktober 2022 über keinerlei Vermögen. So habe er auf dem eingereichten Formular "Insolvenzerklärung" unter "Vermögen (Bank-/Postkonto, Gegenstände im Wert von Fr. 1'000.-- oder mehr)" keine Eintragungen gemacht bzw. vermerkt "Besitzt kein Konto". Auch aus den restlichen eingereichten Unterlagen könne nicht auf das Vorhandensein von irgendwelchen Vermögenswerten des Gesuchstellers geschlossen werden. Aus dem Umstand, dass das Formular "Insolvenzerklärung" vom Gesuchsteller selbst ausgefüllt worden sei, sei zu schliessen, dass er sich bei der Abgabe der Insolvenzerklärung des Fehlens jeglicher Aktiven bewusst gewesen sei. Da voraussichtlich keine Aktiven vorhanden sein würden, welche nach Abzug der Kosten des Konkursverfahrens die Forderungen der Gläubiger auch nur teilweise decken würden, sei davon auszugehen, dass am Ende eines Konkursverfahrens nichts zu verteilen wäre, sondern sämtlichen Gläubigern für ihre Konkursforderungen lediglich ein Verlustschein ausgestellt werden würde. Ein Konkurs würde den Gläubigern des Gesuchstellers mithin gar nichts bieten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei das Konkursbegehren des Gesuchstellers deshalb als rechtsmissbräuchlich einzustufen.

## 2.2.

Der Gesuchsteller wendet in seiner Beschwerde ein, er arbeite im Stundenlohn und erziele ein monatliches Nettoeinkommen (inkl. 13. Monatslohn) von rund Fr. 4'600.00 bis Fr. 4'700.00. Für die Miete an der X-Strasse in Q. bezahle er Fr. 1'290.00 und die laufende Krankenkassenprämie betrage Fr. 380.05. Die Unterhaltskosten für seine drei Kinder würden eigentlich Fr. 2'569.00 betragen; laut Gerichtsurteil vom 15. September 2022 müsse er jedoch, solange er ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'800.00 nicht überschreite, lediglich Fr. 1'489.00 bezahlen. Fr. 340.00 müsse er monatlich für das ÖV-Abonnement aufwenden, welches er für den Weg zur Arbeit brauche. Er lebe somit direkt an der Grenze seines Existenzminimums und sei nicht in der Lage, eine Tilgung seiner Schulden in Angriff zu nehmen. Die Unterhaltsbeiträge für seine drei Kinder könne er nicht decken und diese würden mit den Jahren noch zunehmen. Es bestehe keine Aussicht auf eine Schuldenbereinigung (Art. 191 Abs. 2 i.V.m. Art. 333 ff. SchKG). Sein Gesuch um Eröffnung des Konkurses sei sodann nicht als

missbräuchlich anzusehen. Er wolle mit seinem Antrag nicht die Zugriffsrechte der Gläubiger auf seine Vermögenswerte zunichtemachen, sondern sich einzig und allein von seiner finanziellen Situation erholen können, um seinen Verpflichtungen in Zukunft wieder nachkommen zu können. Vom Betreibungsamt würden aktuell Verlustscheine nach Art. 115 SchKG ausgestellt; von Vermögenswerten könne nicht die Rede sein. Ohne die Eröffnung des Konkurses müsste er so weiterfahren. Die Unterhaltsbeiträge seiner Kinder müssten weiter vom Amt für Alimentenbevorschussung bevorschusst werden und dieses erhielte weiterhin Verlustscheine. Er könnte weder laufende Steuern bezahlen noch Rückzahlungen an seine Schulden tätigen. Dies könne nicht im Interesse des Staates sein. An seiner Einkommenssituation würde sich im Gegenzug nichts ändern; er lebe bereits am Existenzminimum und verfüge über keine pfändbare Lohnquote.

# 3. 3.1.

Art. 191 SchKG begründet ein Insolvenzverfahren mit dem primären Ziel, den Erlös aus den schuldnerischen Vermögenswerten in gerechter Weise auf alle Gläubiger aufzuteilen. Wer freiwillig seinen eigenen Konkurs begehrt, muss deshalb über ein gewisses Vermögen verfügen, dessen Erlös seinen Gläubigern übertragen werden kann. Der Schuldner erfährt dann insofern einen gewissen Schutz, als er für die bisherigen Schulden erst wieder belangt werden kann, wenn er über neues Vermögen verfügt (Art. 265 Abs. 2 und Art. 265a SchKG). Der Gesetzgeber hat aber durch Art. 191 SchKG keine private Schuldensanierung eingeführt oder einführen wollen, um das Problem der Überschuldung derjenigen zu lösen, welche über keine Aktiven verfügen (BGE 133 III 614 E. 6.1.2; Urteil des Bundesgerichts 5A 433/2019 vom 26. September 2019 E. 4.1).

Der Privatkonkurs wird nur eröffnet, wenn der Antrag dazu nicht einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch darstellt. Da die Insolvenzerklärung ein Konkursgrund ist und ein Konkursverfahren, wie erwähnt, in erster Linie auf Verteilung von Geld an Konkursgläubiger ausgerichtet ist (vgl. Art. 197 Abs. 1 SchKG), ist eine Insolvenzerklärung nach ständiger Rechtsprechung namentlich dann rechtsmissbräuchlich, wenn ein Schuldner seinen eigenen Konkurs im Wissen darum anstrebt, dass die Konkursmasse keine Aktiven aufweisen würde. Das Bundesgericht hat weiter festgehalten, dass daraus eine Ungleichbehandlung zwischen Schuldnern mit gewissem Vermögen und solchen ohne Vermögen resultiert, das SchKG jedoch kein Institut kennt, welches jedem Schuldner ermöglicht, ein Schutzverfahren einzuleiten. Es liegt zwar auf der Hand, dass der Schuldner mit einer Insolvenzerklärung für gewöhnlich auch eigennützige Ziele verfolgt (Ausstellung von Konkursverlustscheinen, die ihm die Einrede mangelnden neuen Vermögens ermöglichen) und darin selbstredend kein Rechtsmissbrauch liegen kann. Mit Blick auf das dargelegte Wesen des Konkurses darf die Herbeiführung der dem Schuldner günstigen Rechtsfolgen jedoch nicht sein

ausschliessliches Ziel sein (Urteil des Bundesgerichts 5A\_433/2019 vom 26. September 2019 E. 4.1 m.w.H.).

#### 3.2.

Der Gesuchsteller verfügt ausweislich der Akten über keinerlei Vermögen. Weder vor Vorinstanz noch im Beschwerdeverfahren reichte er Belege über Kontoguthaben oder andere Vermögenswerte ein. Ebenso wenig machte er im vorinstanzlichen Verfahren oder in der Beschwerde Ausführungen über das Vorhandensein von Vermögenswerten. Insbesondere aus dem Umstand, dass er auf dem bei der Vorinstanz eingereichten Formular "Insolvenzerklärung" unter "Vermögen (Bank-/Postkonto, Gegenstände im Wert von Fr. 1'000.-- oder mehr)" keine Eintragungen machte, ist zu schliessen, dass er sich bei der Abgabe der Insolvenzerklärung des Fehlens jeglicher Aktiven bewusst war. Da voraussichtlich keine Aktiven vorhanden sein würden, die – nach Abzug der Kosten des Konkursverfahrens (Art. 262 SchKG) – die Forderungen der Gläubiger auch nur teilweise decken würden (in den Betreibungsregisterauszügen des Betreibungsamts R. vom 10. Oktober 2022, des Regionalen Betreibungsamts S. vom 10. Oktober 2022 und des Betreibungsamts T. vom 11. Oktober 2022 sind allein insgesamt 51 offene Verlustscheine über total Fr. 270'895.06 verzeichnet), ist davon auszugehen, dass am Ende eines Konkursverfahrens nichts zu verteilen wäre, sondern sämtlichen Gläubigern für ihre Konkursforderungen lediglich ein Konkursverlustschein ausgestellt würde (Art. 265 Abs. 1 SchKG). Ein Konkurs würde den Gläubigern des Gesuchstellers mithin gar nichts bieten, sondern einzig dem Gesuchsteller zu deren Lasten eine finanzielle Erholung ermöglichen. Nach der in E. 3.1 hievor dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Konkursbegehren des Gesuchstellers deshalb – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde (S. 1 f.) - als rechtsmissbräuchlich einzustufen.

## 3.3.

Da das Konkursbegehren rechtsmissbräuchlich gestellt wurde, ist dessen Abweisung durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

#### 4

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Gesuchsteller die obergerichtliche Entscheidgebühr, die auf Fr. 300.00 festzusetzen ist (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. a GebV SchKG), zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und seine Parteikosten selber zu tragen.

Das Obergericht erkennt:	
<b>1.</b> Die Beschwerde wird abgewiesen.	
2. Die obergerichtliche Entscheidgebühr steller auferlegt.	von Fr. 300.00 wird dem Gesuch-
Zustellung an: []	
 Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in	Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)
Gegen Entscheide, die das Verfahren abschließ lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigur schwerde an das Schweizerische Bundesgerich Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zuläss rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sic deutung oder es handle sich um einen Entscheid Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1	ng des Entscheides an gerechnet, die Be- nt erhoben werden. In vermögensrechtlichen sig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet- bzw. in allen übrigen Fällen mindestens ch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- d des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44
Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronigericht einzureichen (Art. 42 BGG).	scher Form beim Schweizerischen Bundes-
Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprach Begründung mit Angabe der Beweismittel un elektronische Signatur zu enthalten. In der Beginwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Anur unter der Voraussetzung zulässig, dass sic deutung stellt, ist auszuführen, warum diese Vosich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizhat; ebenso ist der angefochtene Entscheid bei	d die Unterschriften bzw. eine anerkannte gründung ist in gedrängter Form darzulegen, art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde ch eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be- graussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die zulegen, soweit die Partei sie in den Händer
 Aarau, 21. Dezember 2022	
Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 4. Kammer Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Richli	Huber